

Zusatzvereinbarung zur Verordnung (EU) 2025/40

Die Parteien schließen die folgende Zusatzvereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 (im Folgenden „VerpackungsVO“, was die jeweils gültige Fassung bezeichnet, sowie auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsakte).

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und liegen den Bestellungen der Gesellschaften der porta-Unternehmensgruppe zugrunde (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt).

1. Qualitätsstandards der an den AG gelieferten Verpackungen

Der Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) ist verpflichtet, bei sämtlichen an den AG überlassenen Verpackungen die einschlägigen marktüblichen nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften sowie etwaige Registrierungspflichten (beispielhaft bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach der VerpackungsVO und ergänzender nationaler Gesetze etc.) einzuhalten.

2. Lieferung von Verpackungsmaterial

Liefert der AN an den AG Materialien, die der AG für die Herstellung und/oder Veränderung von Verpackungen einsetzt, ist der AG berechtigt, Informationen und Dokumente anzufordern, die

- für den AG erforderlich sind, ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 38 und den entsprechenden Anhängen der VerpackungsVO durchzuführen und/oder Koformitätserklärungen nach Art. 39 und den entsprechenden Anhängen der VerpackungsVO zu erstellen (gem. dem Art. 16 der VerpackungsVO) und/oder nachträglich Maßnahmen zur Überprüfung und/oder Herstellung der Konformität zu ergreifen,
- für den AG erforderlich sind, die hergestellten und/oder veränderten Verpackungen nach der VerpackungsVO zutreffend zu kennzeichnen und/oder
- für die Sachverhaltsaufklärung von nach der VerpackungsVO relevanten Umständen erforderlich sind, wenn der AG sich sachverhaltsaufklärenden Nachfragen und/oder Maßnahmen einer Marktüberwachungsbehörde gegenübersteht.

Der AN ist verpflichtet, die im vorstehenden Satz erfassten Dokumente und/oder Informationen innerhalb einer (1) Woche in Papierform oder digital – je nach angeforderter Form - zu übermitteln. Diese Frist wird ab einer Anforderung durch den AG in Textform ausgelöst.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei dieser Ziff. 2 um eine vertragliche Nebenleistungspflicht handelt. Werden die Dokumente und/oder Informationen nach dieser Ziff. 2 inhaltlich zutreffend und rechtzeitig dem AG zur Verfügung gestellt, besteht keine Haftung des AN.

3. Umgang mit nach Ziff. 2 durch den AG erlangten Dokumenten und/oder Informationen

Sind die an den AG überlassenen Informationen und/oder Dokumenten nach der obenstehenden Ziff. 2 nicht allgemein- oder branchenbekannt, unterliegen diese grundsätzlich

der Geheimhaltung und können nur innerhalb der porta-Unternehmensgruppe weitergegeben werden. Für die Verwendung der an den AG überlassenen Informationen und/oder Dokumenten nach der obenstehenden Ziff. 2 regeln die Parteien, dass der AG diese ausschließlich für die Zwecke der obenstehenden Ziff. 2 innerhalb der porta-Unternehmensgruppe verwendet wird. Die Parteien sind sich einig, dass dies eine Weitergabe an eine Marktüberwachungsbehörde beinhaltet, wenn dies zur Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Behörde erforderlich ist, insbesondere wenn diese Grund zur Annahme einer Nichtkonformität hat.

Weiter soll eine Verwendung nur möglich sein,

- zur Vorlage von Dokumenten oder Weitergabe einer enthaltenen Information, wenn der AG aus anderen Rechtsvorschriften als der VerpackungsVO zu einer Vorlage oder Weitergabe einer enthaltenen Information verpflichtet ist und/oder
- wenn eine weitere Behörde oder ein Gericht porta in einem sonstigen Fall zur Vorlage auffordert.

Schlussbestimmungen

Diese Zusatzvereinbarung gilt als gleichrangige Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

Ort / Datum: _____

Auftragnehmer („AN“)

02.09.2026

Ort / Datum: _____

Signed by:



07AD9BD001D9468

porta Leitung Indirekter Einkauf
in Vertretung der Gesellschaften der
porta-Unternehmensgruppe („AG“)